

Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Gemeinde Willingen (Upland) - Parkgebührenordnung

Aufgrund des § 6 a und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19.12.1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1990 (BGBl. I S. 2804) und der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 08.07.1981 (GVBL. I S. 22) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) in ihrer Sitzung am 25.09.1991 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Auf öffentlichen Wegen und Plätzen, auf denen das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren, soweit sie mehr als 0,10 € je angefangene halbe Stunde betragen, nach dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer nach Absatz 2 festgesetzt.

(2) Für die direkt auf und an der B 251 gelegenen, zur Bewirtschaftung mit Parkscheinautomaten bestimmten, Parkräume in der Gemeinde Willingen (Upland) Ortsteil Willingen (Parkzone A) betragen die Parkgebühren:

- Für die ersten 15 Minuten werden keine Parkgebühren erhoben (Brötchentaste)
- Für die darauf folgende Parkzeit beträgt die Parkgebühr während der 1. Stunde der Gesamtparkzeit 10 ct. pro angefangene 5 Minuten.
- Für die 2. Stunde der Gesamtparkzeit beträgt die Parkgebühr 12,5 ct. Pro angefangene 5 Minuten.
- Für die 3. Stunde der Gesamtparkzeit beträgt die Parkgebühr 15 ct. Pro angefangene 5 Minuten.

Die max. zulässige Parkzeit für dies Parkräume wird auf 3 Stunden begrenzt.

Die vorgenannten Parkgebühren sowie die Parkzeitbeschränkung gelten entsprechend für die Parkplätze "Mühlenberg" und "Waldecker Str. 25".

(3) Für die sonstigen, zur Bewirtschaftung mit Parkscheinautomaten bestimmten, Parkräume (Parkzone B) in der Gemeinde Willingen (Upland) betragen die Parkgebühren:

- Für jede angefangene Stunde 30 ct.

Die Parkgebühr für einen Tag beträgt max. 2,40 €.

Für diese Parkräume ist die Ausgabe von Jahresparkausweisen (z.B. für Beschäftigte in den angrenzenden Betrieben) möglich. Die Gebühr beträgt 55,00 €.

§ 1a

(1) Der Gemeindevorstand kann auf Antrag Parkberechtigungsausweise ausstellen. Durch Auslegen dieser Berechtigung in der Windschutzscheibe des Fahrzeuges ist es dem Fahrzeugführer gestattet, das Fahrzeug in den in § 1 bezeichneten gebührenpflichtigen Bereichen zu parken; der Parkscheinautomat oder die Parkuhr sind daneben nicht mehr zu bedienen.

Die mit dem Berechtigungsausweis maximal zulässige Parkzeit beträgt 30 Minuten.

Zum Nachweis der geparkten Zeit ist neben dem Ausweis eine Parkscheibe in der Windschutzscheibe des Fahrzeuges auszulegen.

(2) Die Berechtigung wird jeweils für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Sie ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 25,60 €. Die Ausstellung der Berechtigung erfolgt erst nach Entrichtung der Gebühr.

(3) Die Parkberechtigung wird für ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt. Sie ist ausschließlich für das im Berechtigungsausweis eingetragene KFZ-Kennzeichen gültig. Für den Fall, dass das Fahrzeug, für das die Berechtigung ausgestellt ist, veräußert oder verschrottet wird, kann der Ausweis einmal kostenlos auf ein neues Kennzeichen umgeschrieben werden. Der alte Ausweis ist vorher zurückzugeben. Die Gebühr für eine nicht mehr benötigte Parkberechtigung wird nicht erstattet.

§ 2

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Willingen (Upland), 26. September 1991

Gemeinde Willingen (Upland)

Der Gemeindevorstand

gez.: Rehbein, Bürgermeister

Anmerkung

Folgende Nachträge wurden eingearbeitet:

- Erster Nachtrag zur Parkgebührenverordnung, beschlossen am 26. Januar 1993
- Artikelsatzung zur Einführung des Euro –Euroeinführungs-Satzung- vom 15. Oktober 2001, Artikel 4, in Kraft am 1. Januar 2002
- Zweiter Nachtrag zur Parkgebührenverordnung, beschlossen am 03. Februar 2005, in Kraft am 19.02.2005
- Dritter Nachtrag zur Parkgebührenordnung, beschlossen am 01. Juli 2013